

INFORMATION 8. APRIL 2026

Teilliquidationen in der JJS

Die Kündigung eines Anschlussvertrags sowie die Restrukturierung einer angeschlossenen Unternehmung führen in der JJS zu zwei Teilliquidationen. Eine Mittelverteilung erfolgt ausschliesslich im Zusammenhang mit der Kündigung des Anschlussvertrags. In diesem Schreiben informieren wir Sie über die Hintergründe.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Caliqua AG hat den Anschlussvertrag mit der JJS gekündigt. Acht Personen (Versicherte, Rentnerinnen und Rentner) sind kollektiv zur Sammelstiftung der Equans Switzerland übergetreten.
- Bei der Restrukturierung der Zimmer GmbH und der Zimmer Switzerland Manufacturing GmbH sind 28 Austritte relevant.
- Beide Ereignisse führen zu einer Teilliquidation. Eine Mittelverteilung erfolgt jedoch nur im Zusammenhang mit der Kündigung des Anschlussvertrags.
- Insgesamt werden TCHF 367 übertragen, dies entspricht rund 0,1% des Gesamtvermögens der JJS.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Die Caliqua AG kündigte den Anschlussvertrag mit der JJS auf den 31. Dezember 2025. Infolge dieser Kündigung traten sechs aktiv versicherte Personen sowie zwei rentenberechtigte Personen, somit insgesamt acht Personen, kollektiv in die Sammelstiftung der Equans Switzerland (vormals Personalvorsorgestiftung der Bouygues E&S InTec-Gruppe) über.

Zudem ergriffen die Zimmer GmbH und die Zimmer Switzerland Manufacturing GmbH im Rahmen einer strategischen Neuausrichtung Restrukturierungsmassnahmen. In diesem Zusammenhang wurden im Zeitraum vom ersten Halbjahr 2024 bis ins Jahr 2026 insgesamt 28 Kündigungen ausgesprochen, die direkt auf diese Restrukturierung zurückzuführen sind.

Der Stiftungsrat stellte an seiner Sitzung vom 24. März 2026 fest, dass beide Ereignisse die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss Gesetz und den anwendbaren Teilliquidationsreglementen erfüllen, jedoch ausschliesslich eine Mittelverteilung im Zusammenhang mit der Kündigung des Anschlussvertrages erfolgt.

Teilliquidation infolge Kündigung Anschlussvertrag durch Caliqua AG

Voraussetzungen, anwendbares Reglement und Bilanzstichtag

Mit dem kollektiven Austritt der acht Personen infolge Kündigung des Anschlussvertrags sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt.

Für die Beurteilung ist festzulegen, welches Teilliquidationsreglement zur Anwendung gelangt.

Das Teilliquidationsreglement vom 18. Juni 2025 enthält eine Übergangsbestimmung für die Auflösung von Anschlussverträgen. Danach ist grundsätzlich das im Zeitpunkt der Vertragsauflösung geltende Reglement massgebend. Erfolgt die Vertragsauflösung per 31. Dezember 2025 und wurde die Kündigung vor Inkrafttreten des Reglements vom 18. Juni 2025 ausgesprochen, gelangt das bisherige Reglement vom 23. Juni 2015 zur Anwendung, sofern dieses für die betroffenen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden vorteilhafter ist.

Vorliegend wurde die Kündigung vor Inkrafttreten des Reglements vom 18. Juni 2025 ausgesprochen. Zudem würden die im neuen Reglement vorgesehenen Schwellenwerte nicht erreicht. Das bisherige Reglement vom 23. Juni 2015 ist für die

betroffenen Personen vorteilhafter und gelangt daher zur Anwendung.

Massgebender Bilanzstichtag für die Beurteilung der finanziellen Lage ist der 31. Dezember 2025.

Anspruch des übergetretenen Kollektivs

Bei einem kollektiven Übertritt besteht für das übertretende Kollektiv gemäss Gesetz und Reglement zusätzlich zu den individuellen Vorsorgekapitalien ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve sowie ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln der JJS. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

Per 31. Dezember 2025 bestanden Rückstellungen für Versicherungsrisiken, für pendente und latente Leistungsfälle sowie für Pensionierungsverluste. Da alle pendente und latenten Invaliditätsfälle bei der JJS verbleiben, wird das entsprechende Risiko nicht übertragen. Ein anteilmässiger Anspruch auf diese Rückstellung besteht daher nicht. Demgegenüber besteht ein anteilmässiger Anspruch an der Rückstellung für Versicherungsrisiken und für Pensionierungsverluste sowie an der Wertschwankungsreserve.

Per 31. Dezember 2025 wies die JJS freie Mittel aus. Somit besteht für die kollektiv übergetretenen versicherten Personen und Rentnerinnen und Rentner auch ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

Der gesamte kollektive Übertrag an die Sammelstiftung der Equans Switzerland für die Rückstellungen, Wertschwankungsreserve und freie Mittel beträgt insgesamt TCHF 367.

Details dazu sind dem Teilliquidationsbericht der Pensionskassenexperten der Libera AG vom 24. März 2026 zu entnehmen. Dieser Bericht ist nur in deutscher Sprache erhältlich.

Teilliquidation infolge Restrukturierung Zimmer Biomet

Voraussetzungen und Bilanzstichtag

Bei der Zimmer GmbH und Zimmer Switzerland Manufacturing GmbH wurden im Rahmen einer strategischen Neuausrichtung Restrukturierungsmassnahmen ergriffen. Es sind insgesamt 28 Austritte direkt auf diese Restrukturierungsmassnahmen zurückzuführen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation infolge Restrukturierung gemäss Teilliquidationsreglement vom 23. Juni 2015 erfüllt.

Das Teilliquidationsreglement vom 23. Juni 2015 ist anwendbar, da die für die Beurteilung massgebenden Ereignisse vor Inkrafttreten des Reglements vom 18. Juni 2025 eingetreten sind.

Für die Ermittlung der finanziellen Lage der JJS ist der massgebende Bilanzstichtag entscheidend. Dieser entspricht gemäss Teilliquidationsreglement dem Ende des

Kalenderjahres, das dem Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt. Die ersten Entlassungen, die direkt auf die Restrukturierungsmassnahmen zurückzuführen sind, wurden im ersten Halbjahr 2024 ausgesprochen. Mit diesen Kündigungen begann die Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes. Der für die Bestimmung des betroffenen Destinatärkreises relevante Zeitraum beginnt daher mit den ersten, im ersten Halbjahr 2024 ausgesprochenen Kündigungen und endet mit der im Jahr 2026 letzten ausgetretenen Person.

Anknüpfend an den Beginn der Verwirklichung im ersten Halbjahr 2024 ist daher der 31. Dezember 2023 der massgebende Bilanzstichtag.

Anspruch der betroffenen Versicherten

Bei einer Teilliquidation infolge Restrukturierung bestehen für die von Zimmer GmbH und Zimmer Switzerland Manufacturing GmbH entlassenen und aus der JJS ausgetretenen versicherten Personen gemäss Gesetz und Reglement zusätzlich zum individuellen Altersguthaben ein anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel.

Per 31. Dezember 2023 wies die JJS keine freien Mittel aus. Somit besteht für die infolge Restrukturierung entlassenen und aus der JJS ausgetretenen versicherten Personen kein Anspruch auf zusätzliche Mittel aus der Teilliquidation.

Einsichts- und Einspracherecht – Vollzug

Versicherte und rentenbeziehende Personen haben die Möglichkeit, während 30 Tagen ab Erhalt dieser Information am Sitz der JJS Einsicht in die massgebende kaufmännische und versicherungstechnische Bilanz, den Teilliquidationsbericht sowie den Verteilungsplan zu nehmen.

Während dieser Frist kann beim Stiftungsrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Gehen keine Einsprachen ein oder können diese bereinigt werden, wird die Teilliquidation in Sachen Caliqua AG vollzogen und die Mittel entsprechend übertragen.

Weitere Informationen

Sie finden die Kurzgeschäftsberichte 2025 und 2023 sowie die Teilliquidationsreglemente 2015 und 2025 auf unserer Website unter www.sve.ch/jjs/downloads.

Ihre Ansprechpersonen

Bei Fragen stehen Ihnen Martina Ingold (martina.ingold@sve.ch) und Peter Strassmann (peter.strassmann@sve.ch) gerne zur Verfügung.



Rolf Brändli
Präsident des Stiftungsrats



Peter Strassmann
Geschäftsführer